Stempel Vertragspartner

WVV

AUFTRAG Mein Frankengas Extra

1. Auftraggeber / Kunde - Rechnungsanschrift (Felder mit ✗ Pflichtfelder)

✗ Name, Vorname, vollständige Anschrift

Geburtsdatum Telefon

E-Mail

2. Verbrauchsstelle - nur, falls abweichend von der Rechnungsanschrift

✗ Name, Vorname, vollständige Anschrift

3. Derzeitige Erdgasversorgung
Daten der letzten Jahresabrechnung eintragen

✗ Bisheriger Erdgasversorger

✗ Zähler-Nummer

✗ Letzter bzw. geschätzter Verbrauch in kWh

Kundennummer

Widerrufsbelehrung - Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Würzburg AG, Haugerring 5, 97070 Würzburg, Tel. 0931 36-1155 Fax: 0931 36-1354; E-Mail: info@wvv.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Sondervereinbarung - exklusiv für Mieter und Wohnungseigentümer bei Hausverwaltungen und Genossenschaften sowie Mitglieder des Verbands Wohneigentum und des Haus- und Grundbesitzervereins.

→ Erdgas zu Vorteilskonditionen

Arbeitspreis 12,94 Cent (12,09 Cent) je kWh
Grundpreis 1,80 Euro (1,68 Euro) monatlich

Detaillierte Preise siehe Preisübersicht auf der Rückseite

7 % Umsatzsteuer

Inklusive Steuern und Abgaben. (Nettopreise in Klammern). Vollständige Preisübersicht umseitig. **Vertragslaufzeit:** Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vetrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

4. Für eine reibungslose Umstellung bitte angeben: ✗

- ☐ Lieferantenwechsel — Vertragsbindung/Laufzeit bis: — Bisheriger Vertrag gekündigt? ☐ Ja ☐ Nein
- ☐ Neueinzug — Einzugsdatum geplant:
- ☐ Tarifwechsel
- ☐ Private Nutzung ☐ Gewerbliche Nutzung

5. SEPA-Lastschriftmandat - nur ausfüllen, falls noch nicht an uns erteilt ✗
Der Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Würzburg AG widerruflich, aus diesem Auftrag fällige Zahlungen von folgendem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zeitgleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Würzburg AG auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Er kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei, die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Kontoinhaber (falls abweichend vom Auftraggeber bitte auch die Anschrift angeben)

Ort, Datum ✗ Unterschrift Lastschrift

6. AUFTRAGSERTEILUNG

Ich beauftrage die Stadtwerke Würzburg AG zu deren Allgemeinen Vertragsbedingungen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Erdgas zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerke Würzburg AG den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen.

Ort, Datum ✗ Unterschrift Auftragserteilung

Ich möchte in Zukunft über attraktive Angebote der WVV informiert werden.
Bitte informieren Sie mich per: ☒ **E-Mail** ☐ **Telefon**

Die WVV verarbeitet und nutzt die Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung. Diese Erklärung kann ich jederzeit widerrufen.

Einen vollständig ausgefüllten Auftrag einsenden an: WVV GmbH, Abteilung KM-KS, Haugerring 5, 97070 Würzburg oder im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße abgeben.
Das andere Exemplar behalten Sie für Ihre Unterlagen. Ihre Fragen beantworten wir gerne persönlich. **Sie erreichen das WVV-Servicetelefon unter 0931 36-1155**

Nur ein Exemplar einsenden, das andere behalten Sie

AGB 210401

MFG-EXTRA 2023.11

MEIN FRANKENGAS
Extra

7 % Umsatzsteuer

WVV

PREISÜBERSICHT

Gültig ab 1. November 2023

Mein Frankengas Extra		in Cent je kWh		monatlich in Euro	
		ohne USt	mit USt	ohne USt	mit USt
Arbeitspreis	in Cent je kWh	**12,09**	**12,94**	....	....
+ Grundpreis	monatlich in Euro	....	....	**1,68**	**1,80**

Alle Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Welche Bedingungen gelten?

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtwerke Würzburg AG für Erdgaslieferungen in Niederdruck in der Fassung vom 1. Mai 2023.

Zusätzlich gelten die Verrechnungssätze der Stadtwerke Würzburg AG für Zusatzleistungen in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Bedingungen können im WVV-Kundenzentrum, Domstraße 26 oder im Internet unter www.wvv.de eingesehen werden. Auf Wunsch werden diese auch kostenlos zugesandt.

Was beinhalten Ihre Nettopreise je kWh?

Preisbestandteile (in Cent je kWh)	**bis** 31.10.23	**ab** 01.11.23
Bilanzierungsumlage	0,00	0,00
Erdgassteuer	0,55	0,55
Konzessionsabgabe*	0,03	0,03
CO_2-Abgabe	0,546	0,546
Gasspeicherumlage	0,145	0,145
Summe staatlich veranlasster Preisbestandteile	**1,271**	**1,271**
Energiewirtschaftliche Leistung (inkl. Netzentgelte)	**14,199**	**10,819**

*Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.

Auf alle Bestandteile entfällt zusätzlich die Umsatzsteuer von 7 %.

Wie wird Ihr Verbrauch gemessen?

Ihr Zähler zeigt den Verbrauch in Kubikmetern (m^3) an. Der gemessene Erdgasverbrauch wird zur Umrechnung in Kilowattstunden (kWh) mit der jeweils in der Rechnung angegebenen Zustandszahl und dem Brennwert multipliziert.

Die Umrechnungsfaktoren werden nach den technischen Regeln des Arbeitsblattes G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. gebildet.

Ihre WVV ist erneut „Top-Lokalversorger"

Die WVV wurde 2023 erneut für Preise, Servicequalität, Umwelt- und regionales Engagement mit dem bundesweiten Titel „TOP-Lokalversorger" ausgezeichnet.

Ausgezeichneter Kundenservice für Sie.

Das hat der TÜV SÜD bestätigt und uns das Zertifikat „TÜV SÜD-geprüfte Servicequalität" im Bereich Energieversorgung verliehen.

Ihre Fragen beantworten unsere Mitarbeiter/-innen gerne:

am WVV-Servicetelefon: 0931 36-1155, persönlich im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße oder per E-Mail an info@wvv.de. Weitere Informationen zu unseren Angeboten finden Sie unter www.wvv.de

MFG_EXTRA_2231101_7

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ERDGASLIEFERUNGEN IN NIEDERDRUCK

Ihr Vertragspartner

Stadtwerke Würzburg AG
Haugerring 5, 97070 Würzburg
Tel.: 0931 36-1155; Fax: 0931 36-1354; info@wvv.de; www.wvv.de
Vorstand: Dörte Schulte-Derne, M.A. (Sprecherin) · Dipl. Ing. (FH) Armin Lewetz
Amtsgericht Würzburg, HRB 161

Ihre Fragen beantworten unsere Mitarbeiter gerne am **WVV-Servicetelefon: 0931 36-1155,** persönlich im **WVV-Kundenzentrum in der Domstraße** oder per **E-Mail an info@wvv.de.**

Weitere Informationen zu unseren Angeboten finden Sie unter www.wvv.de

Inhaltsübersicht **Seite**

1.	Voraussetzungen für die Erdgaslieferung	3
2.	Vertragsabschluss und ergänzende Informationspflichten	3
3.	Vertragsdurchführung	3
4.	Preise, Preisanpassung, Erdgassteuer und Nutzenergie	4
5.	Messeinrichtungen	5
6.	Zutrittsrecht	5
7.	Vertragsstrafe	6
8.	Ablesung	7
9.	Abrechnung	7
10.	Zahlungsweise	7
11.	Bonität	8
12.	Abschlagszahlungen	8
13.	Vorauszahlungen	8
14.	Zahlung, Verzug	9
15.	Berechnungsfehler	10
16.	Unterbrechung der Versorgung	10
17.	Haftung	11
18.	(Fristlose) Kündigung	12
19.	Verschiedenes	12
20.	Datenschutz	13
21.	Schlichtungsstelle und Verbraucherservice	14
22.	Energieeinsparung und Energieeffizienz	14
	Muster-Widerrufsformular	15

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

1.1. Die Verbrauchsstelle liegt im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Würzburg AG.

1.2. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.

1.3. Es darf kein wirksamer Erdgaslieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss und ergänzende Informationspflichten

2.1. Das vorliegende Angebot der Stadtwerke Würzburg AG ist unverbindlich. Der Erdgaslieferungsvertrag kommt zustande, wenn die Stadtwerke Würzburg AG das Angebot des Kunden (unterzeichneter Auftrag) annimmt. Die Annahme erfolgt in einer gesonderten Mitteilung (Textform) und wird zum dort genannten Datum wirksam.

2.2. Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Würzburg AG den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Erdgasliefervertrag gegenüber dem bisherigen Anbieter zu kündigen.

2.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.4. Die Stadtwerke Würzburg AG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Vertragsdurchführung

3.1. Der Kunde ist für die Dauer des Erdgaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus den Erdgaslieferungen der Stadtwerke Würzburg AG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

3.2. Die Pflicht zur Erdgaslieferung gilt nicht,

a. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der NDAV unterbrochen hat oder

b. soweit und solange die Stadtwerke Würzburg AG an der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist.

3.3. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Würzburg AG mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

3.4. Änderungen der Kontaktdaten, der Bankverbindung und die Meldung des Zählerstandes erfolgen ausschließlich in Textform. Bei Störungen des Online-Service ist das WVV-Servicetelefon unter 0931 36-1155 erreichbar.

3.5. Störungen der Erdgasversorgung sind an den örtlichen Netzbetreiber zu melden.

4. Preise, Preisanpassung, Erdgassteuer und Nutzenergie

4.1. Im Erdgaspreis (brutto) sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Mineralölsteuer (Erdgassteuer), die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgaben.

Der Grundpreis wird tagesgenau abgerechnet. Die Preise für das Netzentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb sind auf dem Preisblatt des Netzbetreibers zu finden.

4.2. Preisänderungen durch die Stadtwerke Würzburg AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Würzburg AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Würzburg AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Würzburg AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.3. Die Stadtwerke Würzburg AG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Würzburg AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Würzburg AG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Würzburg AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

4.5. Ändert die Stadtwerke Würzburg AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung muss rechtzeitig, d. h. bis einen Tag vor Inkrafttreten der Preisänderung bei der Stadtwerke Würzburg AG eingegangen sein. Hierauf wird die Stadtwerke Würzburg AG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Würzburg AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.7. Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.8. Gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen werden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

4.9. Die Energie einer Kilowattstunde Erdgas und einer Kilowattstunde Strom wird unterschiedlich genutzt. Beim Vergleich miteinander sind die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache zu berücksichtigen, dass Erdgas im Gegensatz zu Strom auf der Grundlage des Brennwerts gemessen wird.

5. Messeinrichtungen

5.1. Das von der Stadtwerke Würzburg AG gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz festgestellt.

5.2. Die Stadtwerke Würzburg AG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Würzburg AG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadtwerke Würzburg AG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Würzburg AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung

preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Vertragsstrafe

7.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Erdgaslieferung, so ist die Stadtwerke Würzburg AG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem mit dem Kunden vereinbarten Preis zu berechnen.

7.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem ihm vereinbarten Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Ablesung

8.1. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

8.2. Die Stadtwerke Würzburg AG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

a. zum Zwecke einer Abrechnung,

b. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

c. bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Würzburg AG an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Würzburg AG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.3. Wenn der Netzbetreiber oder die Stadtwerke Würzburg AG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadtwerke Würzburg AG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

9. Abrechnung

9.1. Die Abrechnung des Verbrauchs findet auf der Grundlage von § 40 Abs. 3 EnWG grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten.

9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

9.3. Abweichend von Ziffer 9.1. bietet die Stadtwerke Würzburg AG an, den Erdgasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) gegen Entgelt, auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, abzurechnen. Die Kosten pro Rechnung und Energieart betragen 25 Euro (inkl. Umsatzsteuer).

9.4. Die Erstellung einer Zwischenrechnung kostet je Rechnung
- wenn der Kunde selbst abliest 10 Euro (inkl. Umsatzsteuer)
- wenn der Netzbetreiber abliest 20 Euro (inkl. Umsatzsteuer)

9.5. Für die Erstellung einer Rechnungskopie werden 2 Euro (inkl. Umsatzsteuer) berechnet.

9.6. Wenn Sie einen kürzeren Abrechungszeitraum als den jährlichen wählen, beachten Sie bitte, dass sich in Zeiträumen mit hohem Verbrauch (z. B. Heizperiode), die Abschläge bzw. Rechnungsbeträge entsprechend erhöhen.

10. Zahlungsweise

Der Vertrag gilt in Verbindung mit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder alternativ mit einer Überweisung durch den Kunden. Bei einem Abbuchungsversuch durch SEPA-Lastschrift ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

11. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Würzburg AG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch eine zertifizierte Auskunftei einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Würzburg AG den Namen und die Anschrift des Kunden an diese Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Stadtwerke Würzburg AG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

12. Abschlagszahlungen

12.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Würzburg AG für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist abteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

12.2. Ändern sich die vereinbarten Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

12.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlungen

13.1. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Würzburg AG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14. Zahlung, Verzug

14.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Würzburg AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Stadtwerke Würzburg AG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

14.2. Zahlungen des Kunden werden, soweit keine Vorgabe zur Verbuchung seitens des Kunden erteilt wurde, zuerst auf die laufende Forderung verrechnet.

14.3. Ist die Stadtwerke Würzburg AG zur Rückzahlung/Erstattung eines Guthabens verpflichtet, erfolgt dies ausschließlich per Überweisung. Dem Kunden entstehen dadurch keine Kosten.

14.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Würzburg AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung 1,30 Euro (umsatzsteuerfrei) berechnet.

14.5. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Würzburg AG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder Ansprüchen, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung stehen, aufgerechnet werden.

15. Berechnungsfehler

15.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Würzburg AG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Würzburg AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

15.2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

16. Unterbrechung der Versorgung

16.1. Berechtigte Ansprüche wegen Störung des Netzbetriebes können ausschließlich gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Eine Haftung der Stadtwerke Würzburg AG ist insoweit ausgeschlossen. Für die Schäden aus dem Energielieferverhältnis haftet die Stadtwerke Würzburg AG gem. § 18 NDAV analog.

16.2. Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung entnehmen Sie bitte dem Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

16.3. Die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Rahmen eines Sperrprozesses entnehmen Sie bitte dem Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

16.4. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Verpflichtungen aus dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.5. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Würzburg AG berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der NDAV mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Würzburg AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

16.6. Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

16.7. Die Stadtwerke Würzburg AG hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

17. Haftung

17.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S.1 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, nicht gegen die Stadtwerke Würzburg AG.

17.2. Die Haftung beider Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche aus Garantien sowie bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Mit Kardinalpflichten sind solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, z. B. die Pflicht der Stadtwerke Würzburg AG zur Lieferung und die Pflicht des Kunden zur Vergütung der Lieferungen. Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der jeweilige Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der jeweilige Vertragspartner kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

18. (Fristlose) Kündigung

18.1. Die individuellen Angaben zur Laufzeit und den Kündigungsfristen finden Sie bei den Produktdetails.

18.2. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Im Fall eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Würzburg AG 4 Wochen vor dem Umzugstermin die vollständige Anschrift der neuen Verbrauchsstelle sowie die Zählernummer in Textform mitzuteilen; der Liefervertrag wird auf die neue Verbrauchsstelle übertragen. Ist eine Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich, steht jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Umzugstermin zu. Eine Weiterbelieferung kommt nicht in Betracht, wenn

a. der Kunde in eine Verbrauchsstelle umzieht, an der bereits ein Energieliefervertrag existiert (z.B. Umzug zum Lebenspartner oder in eine Wohngemeinschaft),

b. die neue Verbrauchsstelle nicht im Liefergebiet der Stadtwerke Würzburg AG liegt,

c. an der neuen Verbrauchsstelle kein Anschluss für die vereinbarte Energieform vorgesehen ist,

d. der Stadtwerke Würzburg AG die Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht zumutbar ist.

18.3. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Würzburg AG soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

18.4. Die Stadtwerke Würzburg AG darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

18.5. Die Stadtwerke Würzburg AG ist in den Fällen des 16.4 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach 16.5 ist die Stadtwerke Würzburg AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; 16.5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

19. Verschiedenes

19.1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verrechnungssätze für Zusatzleistungen der Stadtwerke Würzburg AG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei einer Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung berechnen wir die Kosten, die uns der Netzbetreiber in Rechnung stellt.

19.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird.

19.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

19.4. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.

19.5. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

19.6. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstandener Störungen der Ausgewogenheit des Vertrages in Bezug auf die Leistungen der Vertragspartner oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen oder zur Anpassung an geänderte Rechtsprechung notwendig ist und die Stadtwerke Würzburg AG diese Umstände bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnte.

Anpassungen des Vertrages werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform gemäß Ziff. 3.6. mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Alternativ ist der Kunde berechtigt, der Anpassung zu deren Inkrafttreten zu widersprechen; in diesem Fall wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Die Kündigung oder der Widerspruch muss rechtzeitig, d.h. bis einen Tag vor Inkrafttreten der Änderung bei der Stadtwerke Würzburg AG eingegangen sein. Übt der Kunde sein Kündigungs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Stadtwerke Würzburg AG ist verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Vorstehende Klausel gilt nicht für Preisanpassungen, die Hauptleistungspflichten der Parteien (Lieferung von Energie und Zahlung der Forderung aus Energielieferung), die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsfrist.

20. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die gesetzlichen Informationspflichten nach DSGVO finden Sie im beigefügten Merkblatt „Datenschutz"

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ERDGASLIEFERUNGEN IN NIEDERDRUCK

21. Schlichtungsstelle und Verbraucherservice

Wir möchten, dass Sie mit unserem Service jederzeit zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an unser Kundenmanagement:

Stadtwerke Würzburg AG, Haugerring 5, 97070 Würzburg, Tel.: 0931 36-1155, E-Mail: info@wvv.de

Wir werden für Ihr Anliegen so schnell wie möglich eine Lösung finden und garantieren Ihnen innerhalb von vier Wochen eine Antwort. Sollten wir Ihrer Beschwerde bezüglich Strom und Erdgas nicht innerhalb von vier Wochen zu Ihrer Zufriedenheit nachkommen, sind Sie als Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG und gleichzeitig Verbraucher im Sinne des § 13 BGB berechtigt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens einzureichen bei:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Die Stadtwerke Würzburg AG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens hat verjährungshemmende Wirkung. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Ferner haben Sie die Möglichkeit, den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu kontaktieren:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn , Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

22. Energieeinsparung und Energieeffizienz

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.wvv.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de. Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

WVV

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Stadtwerke Würzburg AG, Haugerring 5, 97070 Würzburg · Tel- 0931 36-1155 · Fax: 0931 36-1354; E-Mail: info@wvv.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*):

Bestellt am(*)/ erhalten am (*):

Name, Vorname des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Ort, Datum

X Unterschrift